

► Heilfürsorge

Vergütung für Behandlung von Angehörigen der Bundespolizei und der Bundeswehr steigt rückwirkend zum 01.01.2024

| Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) hat mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eine Anpassung der Vergütungen für diese beiden Heilfürsorgeträger vereinbart. Darüber informierte die KZBV am 12.01.2024 per Rundschreiben. Die Punktwerte steigen im Bereich Zahnersatz um 4,22 Prozent, für zahnärztliche Leistungen ohne Zahnersatz insgesamt um 2,5 Prozent. Die neuen Vergütungen gelten bereits seit dem 01.01.2024. Das Unterschriftenverfahren mit den zuständigen Ministerien läuft noch; das gilt allerdings als Formsache. |

Wie die KZBV mitteilt, wurde bei den Verhandlungen deutlich, dass die äußerst schwierigen Rahmenbedingungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zunehmend auch andere Versorgungsbereiche beeinflussen. Dabei spielen die Punktwertabschläge im Rahmen des sog. GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes (GKV-FinStG) eine Rolle (AAZ 11/2022, Seite 5). Trotz allem, so die KZBV weiter, lägen die Abschlüsse immer noch deutlich über den GKV-FinStG-bedingten Abschlüssen in der GKV und machten damit die im Vergleich zur GKV deutlich attraktivere Vergütung für diese Patientenklientel deutlich.



Hier mobil
in AAZ 11/2022
weiterlesen

ARCHIV

**■ Punktwerte der Heilfürsorgeträger zum 01.01.2024**

Bundespolizei	Bundeswehr	(Basis) PW 2023	PW-Steigerung für 2024	PW seit 01.01.2024
KCH/KG/KB/PAR	KCH/KG/KB/PAR/IP	1,3476	0,0337	1,3813
IP	–	1,4373*	0,0359*	1,4732*
KFO	KFO	1,1572	0,0289	1,1861
ZE	ZE	1,1572	0,0488	1,2060
Sprechstundenbedarf	Sprechstundenbedarf	1,9063	0,0477	1,9541

* gilt nur für Bedienstete der Bundespolizei

► Heilmittelverordnung

Ist das Tragen einer Aufbissschiene Voraussetzung für die Ausstellung einer Heilmittelverordnung?

| **FRAGE:** *Wir haben in der Praxis einen Patienten, der keine Aufbissschiene trägt, aber die Ausstellung einer Heilmittelverordnung anfordert. Dürfen wir in diesem Fall überhaupt eine Heilmittelverordnung ausstellen? |*

ANTWORT: Sie dürfen eine Heilmittelverordnung auch dann ausstellen, wenn der Patient keine Aufbissschiene trägt. Die Voraussetzungen für Heilmittelverordnungen sind geregelt in § 3 Abs. 4 Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte (HeilM-RL ZÄ, online unter www.de/s10171): „Die Indikation für die Verordnung von Heilmitteln ergibt sich [...] aus der Gesamtbetrachtung der funktionellen oder strukturellen Schädigungen und der Beeinträchtigung der Aktivitäten einschließlich der person- und umweltbezogenen Kontextfaktoren.“

>>



IHR PLUS IM NETZ

HeilM-RL ZÄ,
Volltext online



Es ist also nicht maßgeblich, ob der Patient Träger einer Aufbissschiene ist. Der Zahnarzt ist vielmehr zur Prüfung verpflichtet, sich vom Zustand des Patienten zu überzeugen. Er darf die Verordnung nur dann ausstellen, wenn er eine der in § 3 Abs. 2 HeilM-RL ZÄ genannten Voraussetzungen zur Verordnung von Heilmitteln zulasten der Krankenkassen erfüllt. Demnach muss das Heilmittel notwendig sein, um

- eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern,
- eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
- einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken oder
- Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern.

In den Verordnungsausschlüssen, die unter § 5 HeilM-RL genannt werden, ist ebenfalls kein Hinweis darauf zu finden, dass das Tragen einer Aufbissschiene eine Voraussetzung ist.

► Veranstaltungshinweis

Abrechnungspraxis für (Quer-)Einsteiger – neue IWW-Webinarreihe startet am 20.02.2024

| Zahnarztpraxen haben es heute immer schwerer, qualifizierte ZFA/ZMV zu finden. In der zahnärztlichen Abrechnung können berufsfremde Fachkräfte eine sinnvolle Alternative darstellen. In der neuen IWW-Webinarreihe „Abrechnungspraxis für (Quer-)Einsteiger“ vermittelt Dental-Betriebswirtin und ZMV Birgit Sayn den Teilnehmenden Kenntnisse im Regelwerk von BEMA und GOZ mit allen Basisleistungen, Abrechnungsbestimmungen und Formularen. Der erste Termin ist am 20.02.2024 von 14:00 bis 16:00 Uhr. |

Die Webinarreihe richtet sich neben Quereinsteigern auch an das Assistenz-Team, dass oft die Verwaltung mit übernehmen muss, sowie an Zahnärzte, da die zahnärztliche Abrechnung kein Inhalt des Zahnmedizinstudiums ist. Die Referentin erläutert die korrekte und sichere Anwendung der Gebührensätze mit deren Abrechnungsbestimmungen anhand von Beispielen. So lernen die Teilnehmenden in relativ kurzer Zeit, Abrechnungseintragungen rechtskonform zu tätigen bzw. zu überprüfen, die Quartalsabrechnung vorzunehmen und einfache Rechnungen für Patienten zu erstellen. Weitere Infos und Anmeldung online unter iww.de/webinar/abrechnungspraxis-fuer-quer-einsteiger.

Inhalte des ersten Termins am 20.02.2024:

- Gesetzliche Krankenkassen
- Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
- Bundesmantelvertrag Zahnärzte
- Zahnmedizinische Grundlagen
- Grundlagen der Kassenabrechnung
- BEMA (Einheitlicher Bewertungsmaßstab)
- Behandlungsrichtlinien

Entscheidend für die Verordnung ist die medizinische Notwendigkeit!



WEBINAR

Info und
Anmeldung
online

